

Aufhebung
der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Waldshut
zur Umsetzung regionaler Ausgangsbeschränkungen zur Bekämpfung der
Coronavirus-Pandemie

Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Waldshut erlässt gemäß §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 bis 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz, Baden-Württemberg (IfSGZustV BW) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) für das Gebiet des Landkreises folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Waldshut zur Umsetzung regionaler Ausgangsbeschränkungen zur Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie vom 11.02.2021 wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag.

Begründung

Die Sieben-Tages-Inzidenz von 50, bezogen auf den Landkreis Waldshut, wurde an drei aufeinander folgenden Tagen nach dem Lagebericht des Landesgesundheitsamts unterschritten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Waldshut, Kaiserstraße 110 in 79761 Waldshut-Tiengen erhoben werden.

Waldshut-Tiengen, den 18.02.2021

i.V.

gez.
Dr. Martin Kistler
Landrat des Landkreises Waldshut